

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 127 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 in Verbindung mit § 1 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oppach erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Oppach.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie im Rathaus Oppach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

1. August-Bebel-Straße, Abzweig Neue Straße (Rathaus)
2. Dresdner Straße, Abzweig Lindenberger Straße (Sparkasse)
3. August-Bebel-Straße, Abzweig Bachstraße (Fleischerei)
4. August-Bebel-Straße, Abzweig Grenzstraße
5. Lindenberger Straße, Abzweig Wassergrundstraße
6. Heidelbergstraße, Abzweig Straße der Freundschaft (Vorwerk)

während der Dauer von mindestens 4 Tagen.

(2) Die Regelungen gemäß § 2 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vom 19.10.2000 außer Kraft.

Oppach, am 21.11.2003

(Unterschrift) (Siegel)
Stefan Hornig
Bürgermeister